

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 58 (1961)

Heft: (10)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide **auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift
«Der Armenpfleger»

24. Jahrgang
Nr. 10 1. Oktober 1961

Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung
Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens
des Kantons Bern
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

B. Entscheide kantonalen Behörden

26. Strafrechtlicher Schutz für Behörden und Beamte.

Wer die Fürsorgerin einer Amtsvormundschaft oder eines Fürsorgeamtes anlässlich einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Gefängnis oder Buße bestraft.

Fräulein A. ist Fürsorgerin der Amtsvormundschaft und des Fürsorgeamtes der Stadt B. Zudem ist sie Pflegekinder-Vertrauensperson und als solche dem Oberamt direkt unterstellt. In ihrem Amte hat sie auch verschiedene Vormundschaften zu führen. So ist sie Vormünderin der Ehefrau des Angeklagten D. Bei den regelmäßigen Besuchen ihres Mündels hat die Fürsorgerin im Auftrag der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde B auch die Erziehung und Pflege der Kinder zu kontrollieren.

Am 8. Mai 1959, zirka um 18 Uhr, machte die Fürsorgerin in der Familie des Angeklagten D. ihren üblichen Besuch zur Feststellung der momentanen Familienverhältnisse. Nachdem sich die Vormünderin und Fürsorgerin mit ihrem Mündel etwa zehn Minuten unterhalten hatte, kam auch der Ehemann nach Hause. Die Fürsorgerin sprach nun auch mit ihm über das Kind S., welches in einem Lungen-sanatorium zur Kur weilte und demnächst nach Hause entlassen werden sollte. Die Fürsorgerin fragte u.a. den Ehemann, ob es für das Kind, dem es gesundheitlich sehr gut gehe, nicht besser wäre, wenn es nicht nach Hause kommen müßte. Darob erbost, befahl der Ehemann der Fürsorgerin, die Wohnung sofort zu verlassen. Die Fürsorgerin blieb aber auf dem Stuhle sitzen in der Hoffnung, der Angeklagte werde sich wieder beruhigen. Dieser aber packte die Fürsorgerin bei den Armen, riß sie vom Stuhle weg, faßte sie am Nacken und stieß sie aus der Wohnung in den dunklen Korridor. Auf die Bemerkung der Fürsorgerin, so gehe er offenbar auch mit seinen Kindern um, gab der Ehemann der Fürsorgerin eine Ohrfeige und würgte sie mit beiden Händen am Hals. Die Fürsorgerin hatte Schmerzen und verspürte Atemnot. Zuletzt gab der Angeklagte der Fürsorgerin noch einen «Schupf».

Das Obergericht des Kantons Solothurn, das sich mit diesem Straffall zu befassen hatte, stellte fest, daß sich der Ehemann des Deliktes der Gewalt und Dro-

hung gegen eine Beamtin schuldig gemacht hat. Frl. A. machte ihren Besuch in der Wohnung des Angeklagten nicht nur als Vormünderin der Ehefrau des Angeklagten, sondern auch als Gemeindefürsorgerin. Sie hatte den speziellen Auftrag der Vormundschaftsbehörde und der Amtsvormundschaft, sich um das Wohl der Kinder des Angeklagten zu kümmern. Sie erfüllte diese Aufgabe als Gemeindefürsorgerin, indem sie das mit ihrem Mündel, der Ehefrau des Angeklagten, begonnene Gespräch auf die Kinder lenkte, als der Angeklagte nach Hause kam. Die Angelegenheit des Kindes S. wurde einzig zwischen der Fürsorgerin und dem Angeklagten besprochen. Die Ehefrau war dabei nicht mehr anwesend. Der Angeklagte war sich zweifellos bewußt, daß die Fürsorgerin in amtlicher Eigenschaft als Gemeindebeamtin mit ihm über die Kinder sprechen mußte, denn er erklärte an der Verhandlung vor Obergericht, «sie hätte mich ja vorladen können und nicht in meine Wohnung zu kommen brauchen.» Der nachgewiesene Sachverhalt erfüllt daher objektiv und subjektiv den Tatbestand von Art. 285, Ziff. 1 des StGB. Der Angeklagte ist somit der Gewalt und Drohung gegen eine Beamtin schuldig geworden. (Entscheid des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1960.)

27. Pflegekinderwesen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Pflegekinderbewilligung zu erteilen sei, wird abgestellt auf die zur Zeit der Prüfung bestehenden Verhältnisse; mißliche Tatbestände, die in früheren Jahren festgestellt werden mußten, sind allein nicht maßgeblich, wenn sich die Verhältnisse seither wesentlich gebessert haben.

I.

1. Die Eheleute W. haben ihr a.e. Großkind R., geb. 1. 8. 1956, seit dessen Geburt in Pflege gehabt. Bis 1. 11. 1960 wohnten sie mit dem Kind in der Gemeinde B., von deren Vormundschaftsbehörde sie die Pflegekinderbewilligung erhalten hatten.

2. Der Umzug von Familie W. nach T. erforderte eine neue Abklärung des Pflegeverhältnisses durch die Vormundschaftsbehörde T., welche den Eheleuten W. mit Schreiben vom 21. 2. 1961 eröffnete, daß ihnen die Pflegekinderbewilligung nicht erteilt werden könne.

3. Gegen diesen Beschluß rekurrirten die Pflegeeltern am 25. 2. 1961 schriftlich bei der Justizdirektion.

4. In ihrer Vernehmlassung vom 6. 3. 1961 hält die Vormundschaftsbehörde T. an ihrem Beschluß fest; mit der Begründung, daß eingeholte Informationen über Familie W. ungünstig lauteten und die Akten der Fürsorgedirektion mit aller Deutlichkeit auf die erzieherische Unfähigkeit der Großeltern hinwiesen, wird beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

5. Die Abklärungen des kantonalen Jugendamtes umfaßten Besprechungen mit Herrn und Frau W., mit dem Vormund und den behandelnden Ärzten des Kindes, mit der Direktion des Erziehungsheimes G. sowie mit der Leitung des Kinderheimes T.; außerdem wurden die Akten der kantonalen Fürsorgedirektion und der Pflegekinderaufsicht B. beigezogen.

II.

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben folgendes Bild:

1. Die Eheleute W. sind Eltern von 6 heute erwachsenen Kindern. Der Älteste, A., geb. 1932, ist vorbestraft und wird als arbeitsscheu und asozial geschildert; der Kontakt zwischen ihm und dem Elternhaus ist abgebrochen. Die Tochter T., geb. 1938, steht unter Vormundschaft; sie ist sittlich verwahrlost und haltlos; sie gebar 1956 ihr erstes a.e. Kind, R., das bei den Großeltern Aufnahme fand, ihr zweites Kind starb im Alter von 2 Monaten an Lungenentzündung; zwei weitere Kinder kamen an Adoptivplätze. S., geb. 1943, der jüngste Sohn, steht im Erziehungsheim G. im letzten Lehrjahr als angehender Schuhmacher. Der Vorsteher des Heimes erklärt, er sei leicht beeinflussbar und werde noch einige Zeit gute Führung nötig haben; er arbeite aber zuverlässig und ordne sich willig in die Heimordnung ein. *Die übrigen 3 Kinder* scheinen ihren Weg ohne größere Schwierigkeiten zu finden, eine Tochter ist verheiratet, ein weiterer Sohn ist Fabrikarbeiter, einer Schreiner.

2. Das Versagen der Kinder A. und T. und das von den Akten der Fürsorgedirektion aus den Jahren 1946–1959 gezeichnete Bild stellen die Erziehungstüchtigkeit der Eltern tatsächlich in Frage: 1939 wurde Familie W., damals wohnhaft im Kanton Thurgau, erstmals öffentlich unterstützt. Gegen Frau W. wurde der Vorwurf schlechter Haushaltsführung erhoben. 1946 wurde die Familie veranlaßt, nach B. zu kommen; es war jedoch nicht möglich, ihr eine den Bedürfnissen genügende Wohnung zu vermitteln, die Zustände verschlimmerten sich, so daß die Kinder ins Heim G. nach J. kamen. Weder die Akten noch die Aussagen der Eltern W. geben über die Ursache der Schwierigkeiten in jener Zeit deutlich Aufschluß. Die Gründe, die zur Verwahrlosung der Familie führten, scheinen vielfältig gewesen zu sein; die Belastungen innerhalb der Familie sowie die äußeren Verhältnisse übten besonders auf Frau W. einen lähmenden, verbitternden Einfluß aus. Dies wiederum wirkte verheerend auf das ganze Familienleben: schlechte Ordnung, Wegnahme der Kinder, Hoffnungslosigkeit und Apathie scheinen einen Teufelskreis geschlossen zu haben, der sich nicht leicht aufbrechen ließ. Jede Hilfe wurde mißtrauisch beurteilt, was die Beziehungen der Familie zu den Behörden untergrub.

3. Eine gewisse Wendung begann 1954 einzutreten, als die Familie eine 3-Zimmer-Wohnung bezog und etwas später die beiden jüngsten Kinder zu ihren Eltern zurückkehren konnten. 1959 wurde S., der Jüngste, dem Erziehungsberater vorgeführt. Dieser empfahl, wegen Verwahrlosung, auf den Zeitpunkt des Schulaustrittes Einweisung des S. in ein Heim. S. hat sich seither im Heim G. gut entwickelt und wird voraussichtlich seine Schuhmacherlehre mit Erfolg abschließen. Er verbringt die Ferien bei seinen Eltern, was sich nie nachteilig auf sein Verhalten oder seine Einstellung zum Heim ausgewirkt habe.

Auch äußerlich haben sich die Verhältnisse von Familie W. stark gebessert. Herr W. arbeitet seit einigen Jahren als geschätzter Bauarbeiter derselben Firma. Frau W. führt in der modernen, gut und zweckmäßig möblierten 3-Zimmer-Wohnung in T. einen geordneten Haushalt.

4. R. W. kam schon bald nach seiner Geburt zu seinen Großeltern in Pflege, und sie haben seither für es gesorgt. Es steht ihm ein eigenes, sauberes Bett zur Verfügung, und mit Kleidern ist es gut und zweckmäßig versehen. R. ist ein aufgewecktes, feingliedriges Kind. Leider mußte es wegen seiner zarten Konstitution

oft in ärztlicher Behandlung sein; den Sommer 1960 verbrachte es zur Kur im Präventorium T. Die Aussagen der Heimleitung sowie der Ärzte decken sich darin, daß die Pflegeeltern umsichtig, gewissenhaft und vernünftig für R. sorgen; sie suchen sofort den Arzt auf, wenn dies angezeigt ist und befolgen dessen Anordnungen zuverlässig. Die Trennung während des Kuraufenthaltes des Kindes fiel ihnen schwer, sie verstanden es jedoch, einen guten Kontakt mit ihm aufrecht zu erhalten, ohne es zu verwöhnen und ohne den Kurerfolg zu gefährden. R. wurde von den Pflegerinnen und den andern Kindern geliebt und umsorgt, mit seinem verträglichen, fröhlichen Wesen machte es sich gute Freunde.

III.

Die Justizdirektion zieht in *Erwägung*:

* 1. Die Beschwerde ist innert nützlicher Frist eingereicht worden; es ist deshalb darauf einzutreten.

2. Die Vormundschaftsbehörde T. stützt sich in ihrem Beschluß hauptsächlich auf die Akten über Familie W. und auf das persönliche und soziale Versagen zweier ihrer Kinder, woraus sie auf die Erziehungsunfähigkeit der Eltern W. schließt. Eine stark abweisende Haltung von Seiten von Frau W. den Behörden gegenüber bestärkte diesen Eindruck.

Diese Betrachtungsweise der Vormundschaftsbehörde ist nicht abwegig, lassen doch die früheren Beziehungen der Gesuchsteller zu ihren Kindern wichtige Schlüsse auf ihre Persönlichkeit und ihren möglichen Einfluß auch auf ihnen anvertraute Großkinder ziehen.

Bei der Beurteilung des Pflegeplatzes müssen aber auch die *heutigen Verhältnisse* betrachtet werden. Der starke Druck materieller und persönlicher Schwierigkeiten, der die Familie während der Kriegs- und Nachkriegsjahre beinahe aus dem Geleise warf, hat nachgelassen. Wohn-, Arbeits- und Familienverhältnisse der Eheleute W. haben sich in den letzten Jahren immer mehr geordnet; dies wirkte sich nicht nur äußerlich aus, sondern gab den Rekurrenten eine gewisse Sicherheit, aus der heraus sie heute ihre persönlichen Aufgaben erfüllen können. Daß dies zutrifft, beweisen die Berichte über die Haltung der Eltern W. ihrem Großkind und dem Heimaufenthalt ihres Sohnes S. gegenüber.

3. Das Pflegeverhältnis besteht praktisch schon seit der Geburt des Kindes, das bei den noch relativ jungen Großeltern eine Sicherheit und Geborgenheit gefunden hat, die ihm nicht ohne Not und Dringlichkeit genommen werden sollte. Das Kind zeigte weder bei kurzfristigem Kontakt noch in Zeiten von Krankheit und Trennung von den Pflegeeltern irgendwelche Anzeichen einer gefährdeten Entwicklung; es darf deshalb angenommen werden, daß ihm seine bisherigen Erzieher bis heute gerecht wurden. Die Auflösung des Pflegeverhältnisses im jetzigen Zeitpunkt müßte nicht nur für die Pflegeeltern, sondern auch für das Kind eine unverständliche Härte, wenn nicht sogar eine gewisse Gefährdung bedeuten.

4. Zusammenfassend stellt die Justizdirektion fest, daß es sich rechtfertigt, den Eheleuten W. die Pflegekinderbewilligung zu erteilen. Wenn der Entscheid der Vormundschaftsbehörde T. daher nach gründlicher Abklärung aufgehoben wird, so werden die Rekurrenten doch andererseits ernsthaft ermahnt, in ihren Bemühungen um das Wohl des Kindes nicht nachzulassen und den behördlichen Organen, denen die gesetzliche Betreuung des Kindes und die künftige Kontrolle des Pflegeverhältnisses obliegt, Hand zu bieten. Die Guttheißung des Rekurses

geschieht im Vertrauen darauf, daß durch eine solche fruchtbare Zusammenarbeit dem Kind sein bisheriges Heim erhalten und zu einer guten Entwicklung verholfen werden kann. Die Rekurrenten müssen sich aber bewußt sein, daß, wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen in Zukunft nicht rechtfertigen sollten, jederzeit oder wenn es sonst die Verhältnisse gebieten, die jetzt eingeräumte Bewilligung zur Pflege ihrer Enkelin wieder entzogen werden könnte.

IV.

Aus diesen Erwägungen wird von der Justizdirektion *verfügt*:

1. Der Rekurs der Eheleute W. gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde T. vom 20. 2. 1961 wird gutgeheißen.

2. Die Vormundschaftsbehörde T. hat den Rekurrenten die Pflegekinderbewilligung für R. W., geb. 1. 8. 1956, zu erteilen.

3. Die Kosten des Verfahrens werden vom Staat übernommen. (Entscheid der Justizdirektion des Kantons Bern vom 7. August 1961.)

28. Eltern- und Kindesrecht.

Verhalten sich Eltern im Hinblick auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder pflichtwidrig, und sind diese dadurch in ihrem leiblichen und geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost, so sind sie den Eltern wegzunehmen und angemessen unterzubringen. Ein pflichtwidriges Verhalten kann u.a. darin bestehen, daß die Eltern durch sorgloses Überlassen der Kinder in fremder und z.T. ungeeigneter Obhut oder durch Schwierigkeiten, die sie geeigneten Betreuern bereiten, eine dauernde Gefährdung der Interessen der Kinder verursachen. – Die Wegnahme der Kinder hat als leichtere Maßnahme einem Entzug der elterlichen Gewalt voranzugehen und diesen wenn möglich zu verhüten.

I.

Am 5. Februar 1960 beschloß die Vormundschaftsbehörde der Stadt B., den Eheleuten S., geb. 1929 bzw. 1931, in B., in Anwendung von Art. 283/84 ZGB die zwei jüngsten Kinder L., geb. 1957, und R., geb. 1959, die seit ihrer Geburt zufolge Erwerbstätigkeit beider Eltern die Woche hindurch fremder Obhut anvertraut waren, dauernd zu entziehen und in geeignete Pflegefamilien zu verbringen. Gleichzeitig wurden die zwei ältern Knaben A., geb. 1952 und H., geb. 1953, bei den Eltern einer vormundschaftlichen Erziehungsaufsicht durch die Städtische Jugendfürsorge unterstellt. Diese Schutzmaßnahmen drängten sich hauptsächlich auf, weil sich die Wochenendbesuche der kleinen Kinder im Elternhaus mit der ständig wechselnden Pflege besonders auf die Entwicklung des ohnehin schwächlichen Mädchens L. ungünstig ausgewirkt hatten. Aber auch den Knaben mangelte in Abwesenheit ihrer Mutter daheim die regelmäßige Aufsicht.

Gegen die geplante Dauerversorgung der Kleinkinder erhob der bevollmächtigte Anwalt der Eltern S. am 29. Februar 1960 innert der gesetzlichen Frist Einspruch. Dagegen blieb die Erziehungsaufsicht zugunsten der ältern Knaben unangefochten. Unter Berufung auf die guten Arbeitszeugnisse beider Eltern aus langjähriger unveränderter Anstellung sowie auf die Tatsache, daß die Knaben einwandfrei auferzogen würden, wurde geltend gemacht, daß den Eltern kein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden könne. Der vormundschaftliche Beschluß sei auf Verleumdung übelgesinnter Drittpersonen sowie auf frühere

Unstimmigkeiten mit der Städtischen Jugendfürsorge zurückzuführen. Die Eltern hätten sich entgegen ihrem anfänglichen eigenen Wunsch der Adoption ihres jüngsten Knaben nach der erfolgten Geburt widersetzt und damit die Absichten der Fürsorge durchkreuzt. Wenn die Kinder daheim blieben, würde L. von einer zuverlässigen Nachbarin betreut und R. zusammen mit seinem Bruder H. der Großmutter mütterlicherseits in T. in Pflege gegeben.

In ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde vom 9. März 1960 hielt die Vormundschaftsbehörde auf Grund der Erfahrungen seit 1958 daran fest, daß sich der Ehemann zu wenig um den Unterhalt seiner Familie kümmere. Er zwingt damit die Frau zum Mitverdienen, so daß sie ihre nächstliegenden Aufgaben daheim nicht erfüllen könne. Für die daraus bereits entstandenen und weiterhin zu befürchtenden Nachteile in der Entwicklung der Kinder wurde auf die übereinstimmenden Aussagen verschiedener Pflegepersonen sowie namentlich auf ein Arztzeugnis vom 18. Januar 1960 verwiesen.

Vor dem Regierungsstatthalter beklagten sich die Eltern S., daß ihre Verhältnisse behördlicherseits überhaupt nie überprüft worden seien und daß man die Wegnahme der Kinder ohne jede vorgängige Verwarnung beschlossen habe. Protokollarisch wurde festgehalten, daß Frau S. auf ihre Erwerbsarbeit verzichten würde, sobald die Kinder daheim wären.

Dies veranlaßte den Regierungsstatthalter zu einem ergänzenden Beweisverfahren, das im Haushalt S. geordnete Zustände feststellte. Die von den Eltern gepflegten Knaben erweckten tatsächlich einen günstigen Eindruck. Der Regierungsstatthalter legte deshalb der Vormundschaftsbehörde B. nahe, es vorerst für alle Kinder bei der milderen Maßnahme einer vormundschaftlichen Aufsicht im Elternhaus bewenden zu lassen und erst bei künftiger Nichtbewährung der Eltern die Kinder anderwärts unterzubringen.

Die Vormundschaftsbehörde lehnte diesen Vermittlungsvorschlag am 13. April 1960 ab. Da auch die widersprechenden Zeugenaussagen nicht eindeutig von der Zuverlässigkeit der Eheleute S. zu überzeugen vermochten, entschied der Regierungsstatthalter von B. am 12. Mai 1960 die Beschwerde abschlägig. Es konnten keine Anhaltspunkte dafür erbracht werden, daß die Behörde bei ihrem Beschluß den Rahmen ihres freien Ermessens willkürlich oder in Verletzung bestimmter Gesetzesvorschriften überschritten hätte. Dazu wurde ausgeführt, daß die Wegnahme der Kinder von ihren Eltern grundsätzlich immer wieder als schwerwiegender Eingriff in die Elternrechte zu beurteilen sei. Im vorliegenden Fall ergebe sich die Notwendigkeit aus der gezwungenermaßen ausgeführten Erwerbstätigkeit von Frau S. Solange die Mutter tagsüber nicht daheim sein könne, müßten die Kinder auf alle Fälle von andern Personen betreut werden, wobei die Erziehung unter dem fortwährenden Wechsel der beauftragten Personen unvermeidlich leide.

Der Anwalt der Beschwerdeführer zog den ablehnenden Entscheid am 11. Juni 1960 fristgemäß an den Regierungsrat weiter. Erneut wurde beanstandet, daß die Rekurrenten nie verwarnt worden seien, daß man überhaupt die bestehenden Verhältnisse vor dem Wegnahmebeschluß nie überprüft und nur die ungünstigen Zeugenaussagen ausschlaggebend berücksichtigt hätte. Die Eheleute S. seien arbeitsam. Sie führten einen geordneten Haushalt und müßten gleich wie in ihrer Arbeit auch zur eigenen Erziehung ihrer Kinder als vertrauenswürdig beurteilt werden. Besonders wurde erwähnt, daß der Ehemann schon vor dem Regierungsstatthalter erklärt habe, seine Frau werde ihren Arbeitsplatz aufgeben und sich nur noch der Familie widmen, sobald die Kinder bei den Eltern wären. Solange

für die zwei jüngsten Kinder monatlich Fr. 300.— als Pflegegeld bezahlt werden müßten, sei der Mitverdienst der Frau unerläßlich. Zudem könnten die Kinder auch nur tagsüber in Pflege gegeben werden, wie das allgemein bei Erwerbstätigkeit beider Eltern üblich sei.

Die Wegnahme von Kindern bei den Eltern wird in der Rekurschrift dem Entzug der elterlichen Gewalt als äußerster Maßnahme des vormundschaftlichen Kinderschutzes gleichgestellt und im vorliegenden Fall als unzulässig angefochten, weil sie über die Bedürfnisse der Kinder hinausgehe und den tatsächlichen Leistungen der Eltern nicht gebührend Rechnung trage. Daraus ergebe sich das Begehren, in oberer Instanz die Rechtsschlüsse der Beschwerde vom 29. Februar 1960 gegen die unbegründeten vormundschaftlichen Maßnahmen gutzuheißen und den Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 12. Mai 1960 aufzuheben.

II.

Die Vormundschaftsbehörde stützte sich bei ihrem Beschluß hauptsächlich auf die Akten der Jugendfürsorge B. und auf deren Erfahrungen mit den Eltern S. seit 1958. Diese Akten widerlegen die Ausführungen der Rekurrenten in den ausschlaggebenden Punkten größtenteils, auch wenn die getroffenen Fürsorgemaßnahmen nicht lückenlos protokolliert wurden und teilweise bloß aus Aktennotizen hervorgehen. Es steht immerhin fest, daß sich die Städtische Jugendfürsorge während drei Jahren in größeren und kleinern Zeitabständen immer wieder und aus verschiedenen Gründen mit der Familie befaßt hat. Damit wird als einer der wichtigsten Beschwerdepunkte die Behauptung entkräftet, es hätten keine Abklärungen im Haushalt stattgefunden und die Eltern seien nie verwarnet worden. Bei den fortgesetzten Klagen wegen des Kindes L. ist dies undenkbar, auch wenn die Verwarnungen eher mündlich als schriftlich erteilt worden sein dürften. Daß die Eheleute S. nach ihren Aussagen nicht bei allen Behördevertretern das wünschbare Gehör gefunden haben, geht wenigstens teilweise auf ihre eigenen ausfälligen Beschimpfungen zurück.

Erstmals wurde die Jugendfürsorge auf das damals halbjährige Mädchen L. aufmerksam, als eine Säuglingsfürsorgerin Abhilfe verlangte, weil die Eltern das Kind jeweils von Montag bis Freitag in einer völlig ungenügenden Pflegestelle unterbrachten, wo es sich nur mangelhaft entwickeln konnte und gesundheitlich bereits Schaden genommen hatte. Die Eltern selber sollen sich darüber keine Gedanken gemacht oder die Gefährdung überhaupt nicht erkannt haben, trotzdem sie das Mädchen über Sonntag regelmäßig daheim hatten.

Im nachherigen von der Jugendfürsorge vermittelten Platz besserte sich das Befinden des Kindes nach einem ärztlich verordneten Erholungsaufenthalt im Spital zusehends. Frau S. bedankte sich am 12. August 1958 persönlich auf der Jugendfürsorge für deren Hilfe. Vor Ablauf eines Jahres wurde jedoch ein neuer Wechsel nötig. Die Pflegemutter klagte, die Eltern brächten L. anfangs der Woche in schlechtem Allgemeinzustand zurück und kämen nur unregelmäßig für das vereinbarte Pflegegeld auf. Dabei ließe der Aufwand daheim nicht auf fehlende Mittel für die Liebhabereien des Ehemannes und für auffälligen Wohnungskomfort schließen – eine Feststellung, die auch später bei verschiedenen Personen, die Einblick hatten, in gleicher Weise Anstoß erregte.

Im Frühling 1959 bemühte sich die Jugendfürsorge beim Städtischen Fürsorgeamt um ein Darlehen an die Eheleute S., um der Familie mit dem Anschluß an

eine soziale Baugenossenschaft zu einer größeren Wohnung zu verhelfen. Es ist undenkbar, daß dies ohne vorgängige genaue Feststellungen in der alten Wohnung geschehen wäre.

Mit 17 Monaten fand L. in der Familie einer Angestellten der Jugendfürsorge bereitwillige Aufnahme, weil eine andere Unterkunftsgelegenheit fehlte, wenn Frau S. zur Arbeit ging. In dieser Zeit glich sich der immer noch bestehende Rückstand in der Entwicklung des Kindes von bloß 6 kg Körpergewicht und 60 cm Länge dank der hingebenden Pflege mehr und mehr aus. Doch wiederholte sich auch an diesem Ort die Erfahrung, daß mühsam erreichte Fortschritte während der Woche über Sonntag durch die Nachlässigkeit der Mutter gefährdet wurden. Die Kleine wurde oft schmutzig und wund zurückgebracht. Diese unterschriftlich bezeugten Klagen stammen von Personen, die es nicht am Wohlwollen und Verständnis auch gegenüber den Eltern fehlen ließen. Sie widerlegen die Behauptung der heutigen Rekurrenten, daß ihnen nie von der Vormundschaftsbehörde ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden könne.

Durch die Akten wird auch der vielfach erhobene Vorwurf der Beschwerdeführer widerlegt, daß Unstimmigkeiten mit der Jugendfürsorge wegen einer anfangs erwünschten, aber später von den Eltern rückgängig gemachten Adoption des am 24. Oktober 1959 geborenen Knaben R. den Antrag auf die Wegnahme der zwei kleinen Kinder ausgelöst hätten. Auch wenn die veränderte Einstellung der Eltern zur Adoptionsfrage vor und nach der Geburt des Kindes Unannehmlichkeiten bereitete, sind keine objektiven Anhaltspunkte dafür feststellbar, daß die Eheleute S. deswegen bedrängt worden wären. Ihrem eigenen Wunsche, R. und seinen Brudes H. der Großmutter mütterlicherseits in T. zur Pflege zu überlassen, wurde gestützt auf die erhaltenen Auskünfte nicht entsprochen.

L. verbrachte im Sommer 1959 sieben Wochen bei ihren Eltern, wo eine italienische Hausangestellte vorübergehend den Haushalt besorgte. Bei einem Besuch stellte die beauftragte Fürsorgerin fest, daß die Bettwäsche und die Kleidchen des Kindes sehr schmutzig waren und daß die Hautpflege vernachlässigt wurde, während der blitzblanke Zustand eines wenig benützten Zimmers nichts zu wünschen übrig ließ. Nach den Klagen der Angestellten war zu vermuten, daß Frau S. mehr Wert auf eine tadellose Wohnung als auf die peinliche Reinhaltung des Kindes lege.

Als dieses auf Weisung der Jugendfürsorge seinen vorherigen Pflegern wieder überbracht wurde, hatte es angeblich an Gewicht und Größe nicht zugenommen und auch das frohe Aussehen verloren. In der gewohnten Umgebung besserte sich immerhin der Zustand rasch, doch setzte sich am 18. Januar 1960 der Arzt, der L. seit Frühling 1959 betreute, entschieden für das dauernde Verbleiben in einer vertrauenswürdigen Pflegefamilie ein, indem er u.a. schrieb:

«Vor allem mußte ich mehrmals feststellen, daß das Kind wieder Rückfälle machte in der Verdauungsstörung sowie im Zustand der schon so reizbaren Haut, besonders wenn es sonntags oder über Festtage wieder bei den Eltern war, was auf schlechte Pflege zurückgeführt werden muß. Auch die seelisch-geistige Betreuung läßt außerordentlich zu wünschen übrig. Damit ist bei einer an sich schlechten Veranlagung des Kindes mit den dauernd wechselnden Einflüssen keine erfolgreiche Erziehungsarbeit zu leisten. Das Kind sollte demnach den Eltern dauernd entzogen werden, wenn anders nicht eine schwere Gefährdung des leiblichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes herbeigeführt werden soll!»

(Schluß folgt.)